

**Gebühren gemäss Bürgerrechtsgesetz (SHR 141.100)**

Art. 15

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist gebührenpflichtig, wenn die Gebührenfreiheit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

² Allfällige Barauslagen können separat verrechnet werden

³ Werden Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam und im gleichen Verfahren eingebürgert oder Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

⁴ Wird das Gesuch zurückgezogen, stellt die mit der Bearbeitung befasste Behörde den Rückzug fest und erhebt eine Kanzleigebühr entsprechend dem entstandenen Aufwand, höchstens aber in der Höhe der Gebühr für den Endentscheid

Ordentliches Verfahren Art. 16 Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton Fr. 850.00 und die Gemeinde Fr. 1'150.00	Fr. 2'000.00
Vereinfachtes Verfahren für Ausländerinnen und Ausländer Art. 17 Abs. 1 lit. b Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr für Ausländerinnen und Ausländer Fr 400.00 für den Kanton und Fr. 600.00 für die Gemeinde	Fr. 1'000.00
Vereinfachtes Verfahren für Schweizerinnen und Schweizer Art. 17 Abs. 1 lit. a Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer Fr. 250.00 für die Gemeinde	Fr. 250.00

Gemäss Reglement kommunale Kosten im Einbürgerungsverfahren (NHR 141.112) gelten folgende Gebühren (Änderungen vorbehalten):

Barauslagen pauschal	Fr. 200.00
Kurse über kommunale, kantonale und schweizerische Verhältnisse sowie Staatsbürgerkunde Kosten für die Kurse pro Person (Kurskosten für Kinder im Gesuch der Eltern kostenlos)	Fr. 285.00
Wiederholungskurse	Fr. 150.00
Informationsbroschüre	Fr. 75.00